

Strassengesetz

vom 18. Februar 1980

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

A. Grundsatz

Das Strassengesetz gilt für alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen des Kantons, der Gemeinden oder Dritter, mit Ausnahme der Nationalstrassen.

Art. 2

B. Strassenbegriff

I. Strassen

¹ Strassen sind alle Strassenverkehrsanlagen für den fließenden und ruhenden, privaten und öffentlichen Verkehr.

² Als Strassen gelten auch Plätze und Wege, namentlich Rad-, Geh-, Reit- und Wanderwege.

Art. 3

II. Bestandteile

¹ Bestandteile der Strassen sind Anlagen und Einrichtungen wie:

- a) Strassenunterbau;
- b) Strassenoberbau;
- c) Bankette, Böschungen;
- d) Mittelstreifen, Trennstreifen, Verkehrsinseln;
- e) Standspuren, Abbiegespuren, Parkspuren, Radstreifen, Busnischen, Trottoirs;
- f) Strassenentwässerung;
- g) Brücken, Stützmauern;
- h) Leitplanken, Leitzäune;
- i) Knotenpunkte;
- k) Lichtsignalanlagen, Signalisation, Markierung, Wegweisung;
- l) Beleuchtung;
- m) Bepflanzung;
- n) Schutzanlagen für die Strasse;
- o) Schutzanlagen für die Umgebung;
- p) Unter- und Überführungen.

Art. 4

III. Nebenanlagen

Nebenanlagen sind unter anderem:

- a) Parkplätze;
- b) Rastplätze inklusive Toiletten;
- c) Busstationen;
- d) Taxistände.

Zweiter Abschnitt: Einteilung der Strassen, Strassenhoheit

Art. 5

A. Kantonsstrassen

I. Grundsatz

¹ Kantonsstrassen sind:

- a) die überregionalen Strassen;
- b) die regionalen Strassen;
- c) die überlokalen Strassen;

² Massgebend für die Einteilung ist der kantonale Strassenrichtplan.

³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, stehen die Kantonsstrassen mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen im Eigentum des Kantons.

Art. 6

II. Ausnahmen

¹ Die Gemeinden können auf Verlangen Eigentümer von Kantonsstrassen bleiben oder werden.

² Das Eigentum kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren an den Kanton zurückgegeben werden.

Art. 7

B. Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen sind:

- a) Hauptstrassen;
- b) Sammelstrassen;
- c) Erschliessungsstrassen;
- d) Güter- und Waldstrassen;
- e) Rad-, Geh-, Reit- und Wanderwege.

² Massgebend für die Einteilung sind die kommunalen Strassenrichtpläne.

³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, stehen die Gemeindestrassen mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 8

C. Strassen von Güterkorporationen

¹ Übernehmen die Gemeinden die Güter- und Waldstrassen ausserhalb der Bauzone nicht zu Eigentum, bilden die Eigentümer von Grundstücken ausserhalb der Bauzone eine öffentlichrechtliche Körperschaft (Güterkorporation) nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. [1\)](#)

² Die Gemeinde erlässt in einem Reglement Bestimmungen gemäss Art. 33 Abs. 3 des Kantonalen Meliorationsgesetzes [2\)](#) [3\)](#)

³ Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Güter- und Waldstrassen sinngemäss.

Art. 9

D. Privatstrassen

Strassen, die nicht im Eigentum des Kantons, der Gemeinden oder der Güterkorporationen stehen, sind Privatstrassen.

Art. 10

E. Rad- und Wanderwege

¹ Die im kantonalen Richtplan enthaltenen Rad- und Wanderwege verbleiben unter dem Vorbehalt abweichender Vereinbarungen den bisherigen Eigentümern.

² Einteilung und Hoheit einer Strasse werden durch deren Bezeichnung als Rad- oder Wanderweg nicht geändert.

³ Werden im kantonalen Richtplan enthaltene Rad- oder Wanderwege aufgehoben, sorgt der Kanton für einen den Bedürfnissen entsprechenden Ersatz.

Dritter Abschnitt: Benützung der Strassen

Art. 11

A. Gemeingebrauch

I. Grundsatz

¹ Die Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

² Auf die Erhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

³ Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlich eingeschränkt werden.

Art. 12

II. Einschränkungen

I. Voraussetzungen

¹ Der Gemeingebrauch an Strassen darf nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Einschränkung jenes an der Erhaltung des Gemeingebrauchs überwiegt.

² Für das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen namentlich folgende Gründe:

- a) Mängel an der Strassenanlage;

- b) Strassenzustand;
- c) Sicherheit, Ruhe und Ordnung;
- d) Attraktivierung von Wohn- und Geschäftsquartieren;
- e) Interessen der Land- und Forstwirtschaft;
- f) Interessen der Erholung.

Art. 13

2. Zuständigkeit

¹ Zuständig zur Anordnung von Einschränkungen auf Kantonsstrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kantonalem Interesse ist das Baudepartement ⁴⁾, auf Gemeindestrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalen Interesse der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat.

² Soweit es das kantonale Interesse gebietet, kann das Baudepartement ⁴⁾ die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Einschränkungen auf Gemeindestrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse anstelle der zuständigen Instanz der Gemeinde nach deren Anhörung verfügen.

Art. 14

3. Verfahren

¹ Einschränkungen, die nicht nur vorübergehend dauern, sind im Amtsblatt auszuschreiben und den betroffenen Strasseneigentümern mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

² Wer an der Änderung oder Aufhebung der Einschränkung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt mit schriftlicher Begründung Einsprache bei der anordnenden Instanz erheben. Diese entscheidet, wenn sich keine gütliche Einigung erzielen lässt.

³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. ⁵⁾

Art. 15

B. Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen

I. Bewilligung

1. Grundsatz

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Kantons- oder Gemeindestrasse ist nur mit einer gebührenpflichtigen Bewilligung und in der Regel nur gegen Entschädigung zulässig.

² Die Erteilung einer Bewilligung setzt voraus, dass

- a) ein beachtliches Bedürfnis vorhanden ist, dem auf andere Weise nur durch unverhältnismässigen Aufwand entsprochen werden könnte;
- b) keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden;
- c) eine rechtsgleiche Behandlung möglich ist.

³ Die Bewilligungen sind zu befristen und mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, soweit dies im öffentlichen Interesse, namentlich der Sicherheit des Verkehrs, und zum Schutz berechtigter privater Interessen erforderlich ist. Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.

Art. 16

2. Bewilligungsarten, Zuständigkeit

¹ Einmalige oder in Zeitabständen wiederkehrende, jeweils kurzfristige und nicht aufwendige Benützungen wie die Aufstellung von Marktständen, Bauinstallationen und dergleichen werden in der Form der Erlaubnis gestattet.

² Langfristige Benützungen, namentlich die Errichtung dauernder Bauten und Anlagen mit erheblichem Aufwand, werden in der Form der Verleihung bewilligt.

³ Zur Erteilung der Bewilligungen ist zuständig:

- a) bei Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innerhalb der Bauzone: das Baudepartement ⁴⁾ oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle;
- b) bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innerhalb der Bauzone: der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz des Kantons;
- c) bei Gemeindestrassen: der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle.

Art. 17

II. Besondere Bestimmungen

1. Bauten und Anlagen

¹ Für die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nutzung erforderliche Bauten und Anlagen gehen nicht in das Eigentum des Strasseneigentümers über.

² Sie dürfen weder die Strasse noch den Strassenverkehr unverhältnismässig beeinträchtigen.

³ Sie sind nach den Weisungen der Bewilligungsinstanz auf Kosten des Berechtigten zu gestalten, bei Änderung der Strasse

anzupassen sowie mit den im Interesse der Verkehrssicherheit gebotenen Massnahmen wie Abschränkungen, Signalisation und Beleuchtung auszustatten.

Art. 18

2. Parkieren

¹ Das Parkieren auf Kantons- und Gemeindestrassen kann bewiligungs- und gebührenpflichtig erklärt werden.

² Zuständig zum Erlass der näheren Vorschriften ist der Regierungsrat für die Kantonsstrassen mit Ausnahme jener Anlageteile, deren Baukosten die Gemeinden tragen; im übrigen, und soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 19

C. Beeinträchtigungen

¹ Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind verboten.

² Wer eine Strasse über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie sofort zu reinigen.

³ Wer eine Strasse beschädigt oder durch übermässigen Gebrauch aussergewöhnlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.

Art. 20

D. Rechte und Pflichten der Anstösser

I. Grundsatz

¹ Die Interessen der Anstösser sind angemessen zu berücksichtigen, soweit dadurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Strasse oder des Strassenverkehrs entstehen und soweit dies dem Strasseneigentümer zugemutet werden kann.

² Das Recht zum seitlichen Zutritt kann im öffentlichen Interesse entzogen oder eingeschränkt werden.

³ Im übrigen haben die Anstösser die gleichen Rechte und Pflichten wie die andern Strassenbenützer; sie haben namentlich Einschränkungen des Gemeingebrauchs in Kauf zu nehmen und Beeinträchtigungen der Strasse und des Strassenverkehrs zu unterlassen.

Art. 21

II. Schutzrechte

Beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen hat der Strasseneigentümer alle ihm zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um schädigende Einwirkungen auf die Grundstücke der Anstösser zu verhindern oder soweit als möglich zu mildern.

Art. 22

III. Duldungspflichten

1. Umfang

¹ Die Anstösser haben die vorübergehende oder dauernde Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu dulden:

- a) zur Abwendung von Gefahren für Strasse und Strassenverkehr;
- b) zur Ausführung von Strassenbau und -unterhalt, wenn die Arbeiten sonst nicht oder nur mit übermässigem Aufwand vorgenommen werden könnten;
- c) zur Aufrechterhaltung des Verkehrs bei Unterbrechung einer Strasse;
- d) zum Bau von Schutzvorrichtungen, sofern damit unzumutbare Beeinträchtigungen und damit verbundene Schadenersatzpflichten vermindert werden können;
- e) zur Erstellung von Einrichtungen für die Verkehrsführung und -sicherheit wie Signalisation, Wegweisung, Beleuchtung, Fahrleitungsmasten, Mauerhaken, Leitplanken und dergleichen;
- f) zum Einlegen von Leitungen.

Art. 23

2. Entschädigung

Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht der Anstösser richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

Art. 24

IV. Besonderheiten

1. Seitlicher Zutritt

¹ Wird einem Anstösser der seitliche Zutritt zu einer Kantons- oder Gemeindestrasse entzogen oder eingeschränkt, hat der Strasseneigentümer Ersatz zu verschaffen.

² Wenn das nicht möglich ist, hat er eine angemessene Entschädigung zu leisten, die im Streitfall von der kantonalen Schätzungskommission für Enteignungen festgelegt wird.

Art. 25

2. Nutzungsvorschriften für Anstössergrundstücke

- ¹ Massnahmen auf Anstössergrundstücken, die sich auf eine Strasse im Gemeingebrauch auswirken, sind bewilligungspflichtig.
- ² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen und Privatstrassen von kantonalem Interesse das Baudepartement ⁴⁾ im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz der Gemeinde, bei Gemeindestrassen und Privatstrassen von kommunalem Interesse der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Referat.
- ³ Bei der Errichtung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie beim Setzen grösserer Pflanzen sind gegenüber Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Abstände einzuhalten. Der Regierungsrat kann die Abstände festlegen. ⁶⁾

Vierter Abschnitt: Bau der Strassen

Art. 26

A. Grundsätze

- ¹ Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit zu bauen.
- ² Ausser der Aufstellung der Richtpläne ist der Strassenbau Sache des Strasseneigentümers.
- ³ Auf Wunsch der Gemeinde kann der Kanton den Bau von Gemeindestrassen auf Kosten der Gemeinde übernehmen.

Art. 27

B. Planung

1. Strassenrichtpläne

2. Grundsätze

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen Strassenrichtpläne auf.
- ² Die Richtpläne sind nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons in die Raumplanung einzuordnen und, soweit die Interessen des Strassenverkehrs nicht überwiegen, auf andere Richtpläne und auf die Nutzungspläne der Gemeinden abzustimmen.
- ³ Sie sind spätestens alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 28

2. Inhalt

Die Strassenrichtpläne des Kantons und der Gemeinden enthalten das Netz der bestehenden und künftigen Kantons- beziehungsweise Gemeindestrassen, getrennt nach Einteilung, und die wichtigsten Knotenpunkte sowie die Rad- und Wanderwege.

Art. 29

3. Wirkung

Die Strassenrichtpläne des Kantons und der Gemeinden sind für sämtliche Instanzen des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften verbindlich.

Art. 30

4. Verfahren

a) Richtplan des Kantons

- ¹ Der Regierungsrat stellt den kantonalen Strassenrichtplan auf, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf. ⁷⁾
- ² Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht.
- ³ Können sich Regierungsrat und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Grosse Rat bei der Genehmigung des Richtplans.

Art. 31

b) Richtpläne der Gemeinden

- ¹ Die Strassenrichtpläne der Gemeinden sind innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen.
- ² Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 32

5. Änderungen

Die Änderung der funktionsgemässen Bestimmung oder Ausbauf orm sowie die Aufhebung einer Kantons- oder Gemeindestrasse bedürfen einer Änderung des Richtplans.

Art. 33

II. Beschlussfassung

1. Kanton

¹ Der Grosse Rat stellt für Neubau, Ausbau und Korrektur der Kantonsstrassen Strassenbauprogramme für jeweils höchstens acht Jahre auf.

² Programme und Kredite sind dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 34

2. Gemeinden

¹ Die Bauvorhaben für Gemeindestrassen und Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden werden nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinden beschlossen.

² Die Beschlussfassung über Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Wenn das kantonale Interesse es erfordert, kann der Regierungsrat die Gemeinden zur Aufstellung eines Strassenbauprogramms verpflichten.

Art. 35

C. Ausführungsprojektierung

I. Inhalt

Die Ausführungsprojekte für Kantons- und Gemeindestrassen enthalten nach Bedarf:

- a) die Strasse mit ihren Bestandteilen und Nebenanlagen;
- b) die Anpassungen an die Anstössergrundstücke;
- c) die Strassenlinien wie:
 1. die Baulinien;
 2. die Landbedarfslinien;
 3. die Immissionslinien;
 4. die Zutrittsverbotslinien.

Art. 36

II. Wirkung

1. Baulinien

Den Baulinien kommen die Rechtswirkungen gemäss Baugesetz ⁸⁾ zu.

Art. 37

2. Landbedarfslinien

¹ Die Landbedarfslinien begrenzen die für den Neubau, den Ausbau und die Korrektur der Strasse notwendigen Flächen.

² Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausführungsprojekts an können sowohl die betroffenen Grundeigentümer als auch der Kanton beziehungsweise die Gemeinde durch schriftliches Angebot die Übertragung des Grundeigentums verlangen, das innerhalb der Landbedarfslinien liegt.

³ Kommt keine Einigung zustande, ist die Enteignung gemäss Enteignungsgesetz durchzuführen, wobei sich das Verfahren auf die Behandlung der angemeldeten Forderungen beschränkt.

Art. 38

3. Immissionslinien

Die Immissionslinien begrenzen jene Bereiche, in denen zum Schutz von Personen und Sachen vor unzumutbaren Immissionen Baubeschränkungen oder Schutzmassnahmen angeordnet werden können.

Art. 39

4. Zutrittsverbotslinien

Die Zutrittsverbotslinien bezeichnen jene Abschnitte, in denen der seitliche Zutritt von den Anstössergrundstücken zur Strasse verboten ist.

Art. 40

III. Verfahren

1. Aufstellung der Ausführungsprojekte

a) Baudepartement ⁴⁾

¹ Das Baudepartement ⁴⁾ stellt die Ausführungsprojekte für die Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden auf; die Projekte für Neubauten, grössere Ausbauten und Korrekturen sowie für Strassenlinien bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die betroffenen Gemeinden haben ein Mitspracherecht.

³ Können sich das Baudepartement [4\)](#) und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat bei der Genehmigung des Projekts.

Art. 41

b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden stellen die Ausführungsprojekte für die Gemeindestrassen und die Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden auf.

² Die Projekte für die Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 42

c) Sonderfälle

Wenn es das kantonale Interesse erfordert, kann der Regierungsrat die Projektierung von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden innert Frist verlangen und nach deren unbenütztem Ablauf zur Ersatzvornahme schreiten.

Art. 43

2. Rechtsschutz

a) Auflage

¹ Die Ausführungsprojekte für Neubauten, grössere Ausbauten und Korrekturen sowie für Strassenlinien sind im Amtsblatt auszuschreiben und während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen.

² Den betroffenen Grundeigentümern ist das Ausführungsprojekt in jedem Fall mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Art. 44

b) Rechtsmittel

¹ Wer an der Änderung der Aufhebung des Ausführungsprojekts ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei jener Instanz mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben, die das Ausführungsprojekt aufgestellt hat.

² Diese entscheidet, wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. [5\)](#)

Art. 45

3. Verfahren bei Änderungen

¹ Bei Änderung des Ausführungsprojekts ist das Verfahren gemäss Art. 40 ff. durchzuführen.

² Bei unwesentlichen Änderungen des Projekts kann mit Zustimmung der Betroffenen auf die öffentliche Planaufgabe verzichtet werden.

Art. 46

D. Landerwerb

I. Grundsatz

Das für den Bau der Strassen erforderliche Land ist in erster Linie freihändig, in zweiter Linie im Landumlegungsverfahren und erst in dritter Linie im Enteignungsverfahren zu erwerben.

Art. 47

II. Landumlegung

¹ Das Landumlegungsverfahren in der Form der landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung, der Waldzusammenlegung oder der Baulandumlegung ist anzuordnen, wenn es im Interesse des Strassenbaus liegt oder für die bestimmungsgemässe Nutzung der durch den Strassenbau beeinträchtigten Grundstücke notwendig ist.

² Der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat beschliesst die erforderlichen Landumlegungen und erlässt Verfahrensgrundsätze im Rahmen der Vorschriften vom Bund und Kanton über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung, Waldzusammenlegung und Baulandumlegung. Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ist nicht erforderlich.

³ Das Baudepartement [4\)](#) beziehungsweise der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat kann nach Anhören der Betroffenen die vorzeitige Besitzeinweisung anordnen, wenn alle für die Bewertung des Landes nötigen Massnahmen vollzogen worden sind und wenn nachgewiesen wird, dass sonst die Ausführung des Werks erheblich verzögert oder anderweitig beeinträchtigt würde.

Art. 48

III. Enteignung

I. Einleitung

¹ Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausführungsprojekts an kann das Baudepartement [4\)](#) beziehungsweise der Gemeinderat oder

das von ihm bezeichnete Referat beim Präsidenten der kantonalen Schätzungskommission für Enteignungen schriftlich die Einleitung des Enteignungsverfahrens beantragen.

² Die rechtskräftigen Pläne des Ausführungsprojekts sind mit dem Verzeichnis der zu enteignenden Rechte dem Antrag beizulegen.

Art. 49

2. Umfang, vorzeitige Besitzeseinweisung

¹ Das Enteignungsrecht erstreckt sich auf alle für die Strasse, ihre Bestandteile und Nebenanlagen benötigten Flächen sowie auf die Rechte, die zur Anordnung von Baubeschränkungen und Schutzmassnahmen erforderlich sind.

² Das Enteignungsverfahren beschränkt sich auf das Schätzungsverfahren.

³ Nach Durchführung der Einigungsverhandlung hat der Präsident der kantonalen Schätzungskommission auf Begehren des Enteigners die vorzeitige Besitzeseinweisung zu verfügen, wenn alle für die Bewertung des Landes nötigen Massnahmen vollzogen worden sind und wenn nachgewiesen wird, dass sonst die Ausführung des Werks erheblich verzögert oder anderweitig beeinträchtigt würde.

Art. 50

E. Ausführung

I. Zuständigkeit

1. Grundsatz

a) Kanton

¹ Der Regierungsrat beschliesst die Ausführung von Kantonsstrassen mit Ausnahme der Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden im Rahmen des Strassenbauprogramms.

² Die Ausführung ist Sache des Baudepartementes ⁴⁾.

Art. 51

b) Gemeinden

¹ Die Ausführung von Gemeindestrassen und von Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinden.

² Bei der Ausführung von Kantonstrassen im Eigentum der Gemeinden hat das Baudepartement ⁴⁾ ein Mitspracherecht.

³ Können sich Baudepartement ⁴⁾ und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 52

2. Ausnahmen

Auf Wunsch kann der Regierungsrat die Ausführung von Kantonsstrassen den Gemeinden übertragen.

Art. 53

II. Ausführungsbeginn

¹ Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn das Projekt rechtskräftig geworden ist.

² Vorbehalten bleiben vorbereitende Handlungen gemäss Enteignungsgesetz sowie Massnahmen, mit denen sich alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich einverstanden erklärt haben.

Art. 54

III. Leitungen

¹ Öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen können ohne Entschädigung mit Bewilligung des Strasseneigentümers in Kantons- und Gemeindestrassen verlegt werden, wenn die technischen Gegebenheiten dies gestatten.

² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen das Baudepartement ⁴⁾, bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden und bei Gemeindestrassen der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat.

³ Der Berechtigte hat dem Strasseneigentümer alle aus Bau, Umbau, Bestand und Beseitigung der Leitungen entstehenden Kosten zu vergüten und die Strasse wieder einwandfrei instandzustellen.

Art. 55

IV. Beleuchtung

¹ Wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, sind Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone durch die Gemeinden zu beleuchten.

² Die Beleuchtung von Autobahnen und Autostrassen ist Sache des Kantons.

Art. 56

V. Entwässerung

¹ Abwasser von Strassen haben die Gemeinden entschädigungslos in ihre Kanalisation aufzunehmen.

² Muss die Kanalisation deshalb vergrössert werden, übernimmt der Träger der Aufwendungen des Strassenbaus die Kosten

anteilmässig.

³ Ausserhalb der Bauzone ist das natürlich abfliessende Oberflächenwasser von den Anstössergrundstücken aufzunehmen; anderes Abwasser ist in Entwässerungsleitungen zu beseitigen.

Art. 57

VI. Wasserlieferung

¹ Reichen die Wasserversorgungen aus, haben die Gemeinden das für die Ausführung von Kantonsstrassen erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben.

² Aufwendungen für Zuleitungen trägt der Kanton.

Art. 58

F. Aufhebung von Strassen

¹ Für die Aufhebung von Kantons- oder Gemeindestrassen gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften über die Anordnung von Einschränkungen des Gemeingebrauchs an Strassen.

² Benötigt bei der Aufhebung von Strassen der bisherige Eigentümer das Land nicht mehr, hat er es zunächst der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton und in zweiter Linie den Eigentümern der Anstössergrundstücke zum Kauf anzubieten oder in eine Umlegung einzuwerfen.

³ Im Streitfall über die Höhe des Preises oder die Verteilung unter den privaten Grundeigentümern entscheidet die kantonale Schätzungskommission für Enteignungen.

Fünfter Abschnitt: Betrieb und Unterhalt der Strassen

Art. 59

A. Begriffe

I. Betrieb

Der Betrieb der Strassen umfasst namentlich die Regelung des Verkehrs mit Lichtsignalen, die Strassenbeleuchtung, die Beleuchtung und Ausleuchtung von Signalisation und Wegweisung, die Verkehrslenkung mit Wechselwegweisung, automatische Dauerverkehrszählungen sowie Einrichtungen für die Kontrolle der Parkzeit.

Art. 60

II. Unterhalt

Der Unterhalt der Strassen umfasst namentlich die Reinigung, die Staubbekämpfung, die Ausbesserung von Schäden, die Erneuerung des Oberbaus und der Markierung, den Winterdienst sowie die Wiederherstellung nach Katastrophen.

Art. 61

B. Durchführung

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.

Art. 62

C. Betriebs- und Unterhaltspflicht

I. Grundsatz

¹ Betrieb und Unterhalt der Strassen obliegen den Strasseneigentümern.

² Vorbehalten bleibt Art. 55.

Art. 63

II. Besonderheiten

¹ Der Kanton kann Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone den Gemeinden überlassen.

² Auf Wunsch der Gemeinde kann der Kanton Betrieb und Unterhalt von Gemeindestrassen übernehmen.

Art. 64

III. Wasserlieferung

¹ Reichen die Wasserversorgungen aus, haben die Gemeinden das für den Unterhalt von Kantonsstrassen erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben.

² Aufwendungen für die Zuleitung trägt der Kanton.

Sechster Abschnitt: Finanzierung der Strassen

Art. 65

A. Kostentragung

I. Kantonsstrassen

1. Kanton

a) Grundsatz

¹ Der Kanton trägt die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen ausserhalb der Bauzone.

² Innerhalb der Bauzone übernimmt er nur die Baukosten für jene Anlagen, die für den privaten Überlandverkehr notwendig sind.

Art. 66

b) Ausnahme

Bei Kantonsstrassen im Eigentum der Gemeinden trägt der Kanton die Kosten nach Art. 65 nur, wenn die Strassen auf Grund eines gemäss Art. 41 Abs. 2 vom Regierungsrat genehmigten Projekts ausgeführt werden.

Art. 67

2. Gemeinden

¹ Innerhalb der Bauzonen tragen die Gemeinden die Baukosten von Anlageteilen für den kommunalen Strassenverkehr.

² Sie haben für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone mit Ausnahme grösserer baulicher Massnahmen aufzukommen.

Art. 68

II. Gemeindestrassen

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen werden von den Gemeinden getragen.

² Für Strassen, die nicht vollständig dem Gemeindegebrauch offenstehen oder nicht Bestandteil des Strassennetzes gemäss Richtplan sind, können die Gemeinden abweichende Regelungen treffen.

Art. 69

III. Andere Strassen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen, die weder im Eigentum des Kantons noch in jenem der Gemeinden stehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

² Dienen solche Strassen als Rad- oder Wanderwege, können der Kanton und die Gemeinden den Bau, Betrieb und Unterhalt durch Beiträge oder andere Leistungen fördern.

Art. 70

IV. Rad- und Wanderwege

Die Kosten für die im kantonalen Richtplan enthaltenen Rad- und Wanderwege trägt der Kanton nur soweit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Rad- oder Wanderweg entstehen.

Art. 71

B. Beschaffung und Verwendung der zweckgebundenen Mittel

I. Grundsatz

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem Gemeindegebrauch offenstehenden Kantons- und Gemeindestrassen sind in erster Linie aus dem kantonalen Anteil am Benzinzollertrag, aus dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuer, aus Mehrwertbeiträgen und aus allfälligen weiteren zweckgebundenen Einnahmen zu decken.

² Diese Mittel dürfen für keinen andern Zweck verwendet werden.

Art. 72⁹⁾

II. Benzinzollanteil und Motorfahrzeugsteuer

1. Verteilung

Vom kantonalen Anteil am Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer fallen nach Abzug der Verwaltungskosten 75% dem Kanton und 25% den Gemeinden zu.

Art. 73

2. Gemeindeanteil

¹ Mindestens 90% des gemäss Art. 72 den Gemeinden zustehenden Anteils werden jährlich nach der Grösse von Bauzone und übrigem Gemeindegebiet ohne Wald, der Einwohnerzahl, des Bestandes an Motorfahrzeugen und der Steuerlast unter den Gemeinden verteilt.

² Der Regierungsrat kann höchstens 10% des Anteils Gemeinden zuweisen, die im Rechnungsjahr besondere Aufgaben des Strassenbaus erfüllen.

³ Hat eine Gemeinde keinen Strassenrichtplan aufgestellt, verfällt ihr Anteil und wird auf die andern Gemeinden verteilt.

Art. 74

III. Mehrwertbeiträge

¹ Erfahren Grundstücke durch Neubau, Ausbau oder Korrektur von Strassen eine Wertvermehrung, werden die Grundeigentümer zu Beiträgen an sämtliche dem Kanton oder der Gemeinde daraus erwachsenden Kosten verpflichtet.

² Bei Gemeindestrassen sind die Vorschriften des Baugesetzes unmittelbar anwendbar, bei Kantonsstrassen gelten sie sinngemäss.

Art. 75

IV. Bundesbeiträge

Objektbezogene Bundesbeiträge an Strassen stehen ausschliesslich dem jeweiligen Träger der Strassenlast zur Verfügung.

Siebter Abschnitt:

Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76

A. Vollzug

I. Vollziehungsverordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er stellt ferner die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften auf. ⁶⁾

³ Er kann Normen von Berufsorganisationen, namentlich der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), der Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure (SVI) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sowie die Richtlinien des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL) als verbindlich erklären.

Art. 77

II. Aufsicht

Das Baudepartement ⁴⁾ überwacht den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 78

B. Übergangsbestimmung

¹ Sind gemäss kantonalem Richtplan zusätzliche Strassen vorgesehen, gelten bis zu deren Bau die bisherigen Verbindungen als Kantonsstrassen.

² Längstens während vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gemeindeanteile gemäss Art. 73 auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Strassenrichtplans ausgezahlt.

Art. 79

C. Änderung des Baugesetzes

¹ Art. 2 Ziff. 9 und 10 und Art. 30 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 ⁸⁾ werden wie folgt geändert:

Art. 2 Ziff. 9 und 10

In den Bauordnungen können die Gemeinden Vorschriften aufstellen über:

9. die Lager- und Ablagerungsplätze, die Einfriedungen, über Terrainveränderungen, Abgrabungen, Fernsehantennen sowie über Art und Standort von Reklamen und Firmenschildern;
10. die Pflicht zur Anlegung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bei Neu- und Umbauten oder zum Einkauf in öffentliche oder private Parkierungsanlagen sowie zur Leistung einer Ablösungszahlung bei Befreiung von der Erstellungspflicht.

Art. 30

Baulinien

I. Allgemeines

¹ Die Baulinie bezeichnet die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerflucht einer Hochbaute oder der äusserste Teil einer Tiefbaute an den öffentlichen Grund herangerückt werden darf.

² Die Sekundärbaulinie gilt nur für die im Baulinienplan besonders bezeichneten Arten von Gebäuden oder Geschossen.

³ Die Katastrophenbaulinie hat die gleiche Bedeutung wie die Bau- beziehungsweise Sekundärbaulinie, wird jedoch erst wirksam, wenn die betroffene Baute mehr als zur Hälfte zerstört oder abgebrochen worden ist.

⁴ Die Innenbaulinie bestimmt die zulässige Bautiefe und die Grösse von Innenhöfen.

⁵ Die Niveaulinie gibt die Höhenlage der Strassenachse an.

⁶ Der Abstand zwischen den Baulinien darf nicht weniger als 12 m betragen. Bei offener Bauweise beträgt der Mindestabstand der Baulinie zum öffentlichen Grund 5 m.

Art. 80

D. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1981 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁰⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich:

- a) das Gesetz über den Strassenbau vom 19. Mai 1863;
 - b) die Art. 11 bis 32 des Flurgesetzes vom 10. März 1880; ¹¹⁾
 - c) das Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend die Beteiligung der Waldeigentümer an den Unterhaltskosten der Güterwege vom 11. November 1880;
 - d) die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Beiträge an die Gemeinden für den Ausbau der Gemeindestrassen vom 23. August 1965.
-

Fussnoten:

Amtsblatt 1980, S. 483; Rechtsbuch 1964, Nr. 276

- 1) SHR 210.100.
- 2) SHR 913.100.
- 3) Fassung gemäss G vom 7. November 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1213).
- 4) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 5) SHR 172.200.
- 6) SHR 725.101.
- 7) SHR 725.110.
- 8) SHR 700.100.
- 9) Fassung gemäss G vom 6. April 1992, in Kraft getreten am 1. Januar 1993 (Amtsblatt 1992, S. 913).
- 10) Amtsblatt 1980, S. 483.
- 11) Aufgehoben.